Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg. oder monatlich 1 Mk. 20 Pfg. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 60 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 65 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 236. Sonnabend, den 11. Oktober **1919.**

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln auf Grund der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt S. 738), der Verordnung des Reichsernährungsministers über Kartoffeln vom 4. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1511) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. September 1919, betreffend Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächsische Staatszeitung Nr. 212 vom 16. September 1919) folgendes bestimmt:

I. Kartoffelbeschlagnahme, Ablieferungspflicht.

§ 1.

1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind die im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angebauten Kartoffeln mit der Trennung vom Boden **für den Bezirksverband beschlagnahmt.**

2. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf die Ernte derjenigen Kartoffelerzeuger, die nur 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger haben. Wegen der Anrechnung dieser Ernte ist in § 9 das Nähere bestimmt.

§ 2.

1. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2. Die Verpflichtung zur sachgemäßen Ernte erstreckt sich vor allem auch darauf, die Kartoffeln nur in reifem Zustande der Erde zu entnehmen.

§ 3.

1. Die Kartoffelerzeuger dürfen über die beschlagnahmten Vorräte **nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes** verfügen, soweit sich nicht aus § 4 etwas anderes ergibt. Hiernach ist ihnen jedes unzulässige Verbrauchen, Veräußern, Verschenken, Beiseiteschaffen und dergleichen von Kartoffeln verboten. Durch Rechtsgeschäfte darf über die beschlagnahmten Mengen nur zur Erfüllung der Lieferungsverpflichtung in Gemäßheit von § 4 verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

2. Gegen Kartoffelerzeuger, die gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen oder zu verstoßen suchen, wird nach § 17 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1918 und § 8 der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 vorgegangen werden.

§ 4.

1. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten und nach § 1 beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen des Bezirksverbandes an den Bezirksverband oder an die vom Bezirksverband bestimmte Gemeinde abzuliefern, soweit sie ihrer Lieferpflicht nicht durch Belieferung von giltigen Abschnitten der Landeskartoffelkarte (§ 8b) genügen.

2. Es werden jedoch dem Kartoffelerzeuger belassen:

a. Dafern er Vollselbstversorger (§ 9) ist, zur Ernährung seiner selbst, der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, 1½ Pfund für den Tag und den Kopf, das ist auf die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 = 5 Zentner.

Als Selbstversorger gelten auch landwirtschaftliche Arbeiter, die, ohne zu den genannten Personen zu gehören, in Selbstversorgerbetrieben tätig sind, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses, desgleichen ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben arbeiten.

b. Insoweit seine Ernte nicht zur Selbstversorgung für die ganze Versorgungsperiode ausreicht (Teilselbstversorger), 1½ Pfund für den Tag und Kopf seiner Haushaltungsangehörigen auf die Zeit, für welche die geerntete Menge bei vorstehendem Verbrauchssatze und in Berücksichtigung der Bestimmung unter d (Saatgut) zu reichen hat.

c. Das Saatgut für die Kartoffelaussaat 1920 in Höhe von 45 Zentnern auf das Hektar der Anbaufläche 1918.

d. Die zur Verfütterung freigegebenen, das sind die faulen und die unter 1 Zoll großen Kartoffeln.

II. Bezug und Abgabe von Kartoffeln.

§ 5.

1. Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln ist nur zulässig
   a. auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte,
   b. auf Bezugsschein,
   c. gegen Aushändigung der zur Zeit der Abgabe giltigen Bezirkskartoffelmarken an die Kartoffelverteilungsstelle der Gemeinde oder an den von der Gemeinde mit dem Kartoffelverkauf beauftragten Händler.
2. In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Landes-Gasthauskartoffelkarten abgegeben werden.

§ 6.

Zur Vermeidung des Schleichhandels ist dem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln an den Verbraucher und dem Verbraucher der Bezug vom Kartoffelerzeuger außer auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte verboten.

§ 7.

Die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden, die Kartoffelhändler usw. haben die vereinnahmten Kartoffelmarken sofort beim Empfang durch Aufbringung eines Querstriches (mit Tinte oder Tintenstift) zu entwerten und die im Laufe einer Woche erhaltenen Kartoffelmarken am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörde abzuliefern; die Ortsbehörden haben für alsbaldige Vernichtung der Marken, z. B. durch Einstampfen, zu sorgen.

III. Kartoffelmarken.

§ 8.

a) **Bezirkskartoffelmarken.**

1. Für den Kartoffelbezug werden, wie seither, Bezirkskartoffelmarken ausgegeben.
2. Die Kartoffelmarke berechtigt zum Bezuge der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge — siehe § 10 —.
3. Bis zum 2. November 1919 findet die Kartoffelversorgung allgemein auf Bezirkskartoffelmarken statt.

b) **Landeskartoffelkarten.**

1. Für die Versorgung ab 2. November 1919 werden den Versorgungsberechtigten (siehe § 10) Landeskartoffelkarten durch die Ortsbehörde ausgehändigt.
2. Verbrauchern, die über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen nicht verfügen, dürfen keine Landeskartoffelkarten ausgehändigt werden; sie sind in Wochenversorgung zu nehmen. Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Ortsbehörden die Abgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.
3. Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte A/A*, B/B* und C/C*. **Davon werden zunächst nur die Abschnitte A/A* und B/B* zur Belieferung freigegeben.** Sie berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 24. September 1919 an.

Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist vor der Ausgabe der Abschnitt C/C* abzutrennen.

4. **Die Landeskartoffelkarten sind vor der Aushändigung mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind.**
5. Den Gemeinden wird anheimgegeben, soweit möglich, aus ihren eigenen Beständen die Verbraucher auf deren Antrag zentnerweise zu beliefern.
6. Es haben zu reichen **Erwachsene** mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner bis zum 10. Januar 1920, auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 28. März 1920.

Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner bis zum 24. Januar 1920, auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 15. Mai 1920.

7. Personen, welche vom Bezuge auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen wollen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken des Bezirksverbandes umtauschen. Sie verbleiben dann wie die Personen, denen nach Ziffer 2 eine Landeskartoffelkarte nicht ausgehändigt worden ist, in Wochenversorgung.
8. Es soll jedoch zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

c) **Bezugsscheine.**

1. Bis zum 10. November 1919 kann sich jedermann unter Rückgabe der Landeskartoffelkarte oder einzelner Abschnitte an den Bezirksverband von diesem einen Bezugsschein auf die gleiche Menge Kartoffeln zum Bezuge aus einem dem Bezirksverband zugewiesenen außersächsischen Lieferkreise ausstellen lassen.
2. Die Bezugsscheine können vorläufig nur bis zur Höhe von 2 Zentner für die Person ausgestellt werden, da der zur Belieferung vorläufig noch nicht freigegebene Abschnitt C auch nicht gegen Bezugsschein umgetauscht werden darf.
3. Für den Bezirk Schwarzenberg kommen folgende außersächsische Lieferkreise in Frage:
   in der Provinz Sachsen: Kreis Torgau;
   „ „ „ Brandenburg: Kreise Angermünde, Oberbarnim, Soldin, Landsberg a. d. W.;
   „ „ „ Posen-Nord: Kreise Flatow, Bomst;
   „ „ „ Posen-Süd: Kreis Kempen;
   „ „ „ Schlesien: Kreise Sprottau, Wohlau, Guhrau;
   im Freistaate Mecklenburg: Kreise Ribnitz, Röbel.
4. Der Bezirksverband erhebt für die Erteilung eines Bezugsscheines ohne Rücksicht auf die zu beziehende Menge eine Gebühr von 0,25 Mk.

d) **Gasthauskartoffelkarten.**

1. Jede versorgungsberechtigte Person hat Anspruch auf die **einmalige** Gewährung einer Landesgasthauskartoffelkarte auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa ¼ Pfund) lautend und zwar in diesem Falle **ohne** Anrechnung auf ihr sonstiges Kartoffelbezugsrecht. Diese Karte wird auf Antrag gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelkarte durch die Ortsbehörde ausgehändigt.
2. Personen, die nach Verbrauch der ersten Landesgasthauskartoffelkarte weitere dergleichen Karten benötigen, können solche gegen Rückgabe einer Bezirkskartoffelmarke bei den Ortsbehörden beziehen.
3. Selbstversorger und diejenigen Personen, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte Gebrauch gemacht haben und deshalb Bezirkskartoffelmarken nicht mehr beziehen, können Landesgasthauskartoffelkarten gegen Rückgabe von gesunden Speisekartoffeln in natura bei der von der Ortsbehörde zu bestimmenden Stelle eintauschen. Für je eine Landesgasthauskartoffelkarte sind 7 Pfund Kartoffeln zurückzugeben. Die Bemessung des Kaufpreises für die abzuliefernden Kartoffeln erfolgt unter Zugrundelegung des zur Zeit der Rückgabe geltenden Kleinhandelspreises.
4. Für das Wirtschaftsjahr 1919/20 werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen neue Landesgasthauskartoffelkarten nach einheitlichem Muster übermittelt werden. Die blaugrünen Gasthauskartoffelmarken für das abgelaufene Wirtschaftsjahr verlieren am 30. September 1919 ihre Gültigkeit.
5. Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. haben ihren Gästen eine